

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 18 / 2019

Mittwoch, 17. Juli 2019

29 . Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.  
Az.: 3/33-150.00

### Einwohnerzahlen am 31.12.2018 Landkreis Forchheim

Gemeinde	Einwohner
Dormitz	2 098
Ebermannstadt, Stadt	6 971
Effeltrich	2 557
Eggolsheim, Markt	6 580
Egloffstein, Markt	2 066
Forchheim, Große Kreisstadt	32 171
Gößweinstein, Markt	4 038
Gräfenberg, Stadt	4 106
Hallerndorf	4 225
Hausen	3 734
Heroldsbach	5 107
Hetzles	1 314
Hiltpoltstein, Markt	1 542
Igensdorf, Markt	5 107
Kirchhehnbach	2 220
Kleinsendelbach	1 456
Kunreuth	1 408
Langensendelbach	3 149
Leutenbach	1 652
Neunkirchen a.Br., Markt	8 104
Obertrubach	2 185
Pinzberg	1 947
Poxdorf	1 514
Pretzfeld, Markt	2 373
Unterleinleiter	1 233
Weilersbach	2 014

### Inhaltsverzeichnis:

#### Landratsamt:

1. Einwohnerzahlen am 31.12.2018, Landkreis Forchheim
2. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Entnehmen/Ableiten von Grundwasser aus den Quellen I und II auf Grundstück Flur Nr. 1593 der Gemarkung Drosendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Drosendorf, Markt Eggolsheim; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
3. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antragsverfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zur Grundwasserentnahme aus den Drügendorfer Quellen, Gemarkung Drügendorf, Markt Eggolsheim für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Drügendorf, Götzendorf und Tiefenstürmig durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

#### Sparkasse Forchheim:

1. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Weißenohe	1 136
Wiesenthau	1 606
Wiesenttal, Markt	2 486
insgesamt	116 099

Das Verzeichnis enthält die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2018.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2018 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7

(Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhaushumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter folgendem Link [https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TableErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1&regionalesmerkmal=GEMEIN&regionalschluesel=\\*](https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TableErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1&regionalesmerkmal=GEMEIN&regionalschluesel=*) abgerufen werden.

Forchheim, 15.07.2019

Landratsamt

Dr. Ulm  
Landrat

2.  
Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Naturschutz, Wasserrecht  
Az.: 42-8631-19/19

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Entnehmen/Ableiten von Grundwasser aus den Quellen I und II auf Grundstück Flur Nr. 1593 der Gemarkung Drosendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Drosendorf, Markt Eggolsheim;  
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Am 14.02.2019 legte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Gestattung zur Entnahme von Grundwasser aus den Quellen Drosendorf vor. Die derzeit gültige Bewilligung läuft mit Ablauf des 31.12.2019 aus.

Die bis zu diesem Zeitpunkt bewilligte Entnahmemenge beträgt 16.500 m<sup>3</sup> jährlich. Beantragt wird nun eine Entnahmemenge von maximal 28.000 m<sup>3</sup> jährlich.

Im Rahmen des Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die beantragte Entnahmemenge fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für solche Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Gem. § 7 Abs. 2 wird zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien vorliegen. In der Umgebung der Quellen befindet sich das FFH-Gebiet „Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile“,

das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ sowie kleinere Biotope.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei. An Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werde das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile“ durch die beantragte Grundwasserentnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Auch der amtliche Sachverständige (Wasserwirtschaftsamt Kronach) teilte mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien, sofern die Bedingungen und Auflagen aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach eingehalten werden.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus o. g. Gründen entbehrlich.**

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 16.07.2019

Steblein  
Regierungsrätin

3.  
Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Naturschutz, Wasserrecht  
Az.: 42-8631-29/17

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragsverfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zur Grundwasserentnahme aus den Drügendorfer Quellen, Gemarkung Drügendorf, Markt Eggolsheim für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Drügendorf, Götzendorf und Tiefenstürmig durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe;  
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Mit Schreiben vom 09.05.2017 beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe die Verlängerung der Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Drügendorfer Quellen, da diese ausläuft.

Die damals bewilligte Entnahmemenge betrug 30.115 m<sup>3</sup> jährlich. Nun wird eine erhöhte Entnahmemenge von 40.000 m<sup>3</sup> jährlich beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die beantragte Entnahmemenge fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für solche Vorhaben ist eine standortbezogene Vor-

prüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Gem. § 7 Abs. 2 wird zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien vorliegen. In der Umgebung der Quellen befindet sich das FFH-Gebiet „Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile“, das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ sowie kleinere Biotope.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei. An Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werde das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile“ durch die beantragte Grundwasserentnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Zu den Umweltauswirkungen wurde auch der amtliche Sachverständige (Wasserwirtschaftsamt Kronach) gehört. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar, sofern die Bedingungen und Auflagen aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach eingehalten werden.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus o. g. Gründen entbehrlich.**

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 16.07.2019

Steblein  
Regierungsrätin

## Sparkasse Forchheim

1.

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahren gem. Art. 33 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wurde durch die Sparkasse Forchheim folgendes Sparkassenbuch gemäß Art. 39 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB für kraftlos erklärt.

Nr.  
3225102122

Forchheim, 19.07.2019

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch